



**Anfrage Staubli David und Mit. über die Kürzung von Steuerabzügen und das Verrechnen von Kosten an die Nutzniesser bzw. Verursacher (A 81).
Eröffnet am: 07.11.2011 Finanzdepartement**

Antwort Regierungsrat:

Zu Frage 1: Welche steuerlichen Abzugsmöglichkeiten existieren im Kanton Luzern bei den Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen und bei den Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen, bei der Quellensteuer von bestimmten natürlichen und juristischen Personen und bei der Grundstückgewinnsteuer, welche durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG; SR 642.14) nicht vorgeschrieben sind?

Das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sieht für die Einkommensbesteuerung der natürlichen Personen den Abzug der zur Erzielung eines Einkommens notwendigen Kosten (sogenannte Gewinnungskosten) vor. Ferner sind in Artikel 9 StHG verschiedene "Allgemeine Abzüge" vorgegeben, wobei die Höhe dieser Abzüge teilweise durch das kantonale Recht zu bestimmen ist (Abzug der Versicherungsprämien, der Krankheitskosten, der freiwilligen Zuwendungen an gemeinnützige Institutionen, der Zuwendungen an politische Parteien, Zweitverdienerabzug). Andere Abzüge sind nicht zulässig. Vorbehalten sind laut StHG die Kinderabzüge und andere Sozialabzüge des kantonalen Rechts (Art. 9 Abs. 4 StHG). Das Luzerner Steuergesetz sieht entsprechend in § 42 Steuergesetz (StG) folgende Sozialabzüge vor: Kinderabzug, Kinderbetreuungsabzug und Unterstützungsabzug. Sodann sind Erträge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von über 10 Prozent zu 50 Prozent steuerbar (§§ 25b und 27 Abs. 3 StG). Der Mietwert ist gemäss § 28 StG unter Berücksichtigung der Förderung der Eigentumbildung und der Selbstvorsorge massvoll festzulegen. Er beträgt 70 Prozent der mittleren Marktmiete. Schliesslich erklärt der Kanton Luzern die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten für abziehbar (§ 39 Abs. 3 StG). Artikel 9 Abs. 3b StHG lässt einen solchen Abzug zu, schreibt ihn aber nicht vor.

Bei der Besteuerung des Vermögens von natürlichen Personen sieht § 52 StG steuerfreie Beträge vor, welche der Kanton in eigener Kompetenz festgelegt hat. Ferner entspricht gemäss § 48 StG der Steuerwert einer am Wohnsitz dauernd selbst bewohnten Liegenschaft 75 Prozent des Katasterwerts (Verkehrswerts). Für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von über 10 Prozent ermässigt sich die Steuer um 40 Prozent (§ 60 StG).

Betreffend die Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen werden bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen Gewinne unter 10'000 Franken sowie Eigenkapital unter 100'000 Franken nicht besteuert. Im Übrigen entsprechen die kantonalen Abzugsmöglichkeiten grundsätzlich dem Bundesrecht.

Bei der Quellensteuer entsprechen die kantonalen Abzugsmöglichkeiten grundsätzlich dem Bundesrecht.

Das Grundstückgewinnsteuergesetz (GGStG) kennt einen Freibetrag von 13'000 Franken (§ 22 GGStG). Dieser übersteigt damit die Tarifstufe 0 des anwendbaren Einkommenssteuertarifs um 3'600 Franken. Ferner sieht § 24 Absatz 2 GGStG einen Besitzdauerabzug von höchstens 25 Prozent vor, der durch das StHG nicht vorgeben ist. Im Übrigen entsprechen

die kantonalen Abzugsmöglichkeiten bei der Grundstückgewinnsteuer grundsätzlich dem Bundesrecht.

Zu Frage 2: Um welchen Betrag würde das Steueraufkommen im Kanton steigen, wenn diese kantonalen Abzugsmöglichkeiten (gemäss Frage 1) wegfallen würden?

Nachfolgend sind die Ausfälle, soweit Daten vorhanden und auswertbar sind, quantifiziert. Bei den Abzügen, die das StHG betragsmässig in die Kompetenz der Kantone legt, wurde der Betrag ausgewiesen, der bei einem Abzug von Null Franken resultiert. Es ist jedoch fraglich, ob eine faktische Abschaffung dieser Abzüge nach StHG zulässig wäre. Eine Reduktion der Sozialabzüge auf 0 Franken, insbesondere der Kinderabzüge, dürfte im Hinblick auf verfassungsrechtliche Vorgaben (Besteuerung nach dem Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit) problematisch sein. In diesem Sinne sind die ausgewiesenen Beträge als nicht erreichbare Maximalbeträge zu verstehen.

Abzüge und Teilbesteuerungen pro Position und Steuerausfall						
Steuerperiode 2008, Einkommenssteuertarif 2011						
Position Steuererklärung	Nr.	Steuerpflichtige		Summe der Abzüge	Grenzsteuersatz Staatssteuern	Steuerausfall
		Anzahl	Prozent	Mio. Fr.	1.5 Einheiten	Mio. Fr.
Auswertungen Staatssteuerstatistik:		208'231				
Abzug Versicherungsprämien u. Sparzinsen	270	196457	94.3%	690.7	4.41%	45.7
Abzug Krankheits-, Unfall- u. Invaliditätskosten	320	20'595	9.9%	107.7	3.60%	5.8
Abzug freiwillige Zuwendungen	324	37'068	17.8%	31.9	4.72%	2.3
Zuwendungen u. Beiträge an Parteien	325	3406	1.6%	1.6	5.55%	0.1
Sonderabzug Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	326	44427	21.3%	187.6	4.61%	13.0
Abzug Vorschulkinder	350	15'090	7.2%	135.1	4.08%	8.3
Abzug Kinder in Ausbildung	351	33'428	16.1%	405.1	4.29%	26.1
Abzug Kinder bei auswärtigem Ausbildungsort	352	3'038	1.5%	41.8	4.59%	2.9
Abzug Fremdbetreuungskosten	353	4001	1.9%	14.9	4.59%	1.0
Abzug unterstützte Personen	354	3'064	1.5%	8.9	4.60%	0.6
Steuerfreie Beträge Vermögen	472-			8'013.6	0.1125%	13.5
	474					
Eigenmietwertbesteuerung 100% (statt 70%)	Keine Auswertung / Schätzung					16.0
Selbstbewohnte Liegenschaften 100% (statt 75%)	Keine Auswertung / Schätzung					11.0
Besitzesdauerabzug Grundstückgewinnsteuer	Keine Auswertung / Schätzung					10.0
Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von über 10 Prozent (Einkommens- und Vermögenssteuer)	Keine Auswertungen / keine Schätzungen					
Abzug Denkmalpflege	Keine Auswertungen / keine Schätzungen					
Freibetrag Grundstückgewinnsteuer	Keine Auswertungen / keine Schätzungen					
Freibetrag Vereine, Stiftungen, übrige jur. Personen (Gewinn- und Kapitalsteuer)	Keine Auswertungen / keine Schätzungen					
Insgesamt						156.3
Hinzu kommen Quellensteuerbeträge, soweit die Quellenbesteuerung die oben genannten Abzüge berücksichtigt						
Datenquelle: LUSTAT - Steuerstatistik						
Schätzungen/Berechnungen Dienststelle Steuern						

Zu Frage 3: Welche Aufgaben der kantonalen Verwaltungstätigkeit können heute direkt einem Nutzniesser oder Verursacher zugeordnet werden, müssen aber nicht von diesem bezahlt werden?

Die Erhebung von Gebühren und der Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen des Kantons und der Gemeinden wird im Gebührengesetz (SRL Nr. 680) geregelt, soweit es sich nicht um Verwaltungssachen handelt, die durch Entscheid gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, SRL Nr. 20) zu erledigen sind. Gemäss § 13 dieses Gesetzes setzt der Regierungsrat die Gebühren für die Amtshandlungen der kantonalen und kommunalen Behörden und für die Benützung öffentlicher Einrichtungen des Kantons durch Verordnungen fest. Die Grundsätze, welche der Regierungsrat für die Festsetzung der Gebühren beachten muss, sind in den §§ 7–11 des Gebührengesetzes festgehalten. Die in den Gebührenordnungen festgesetzten Gebühren sind ge-

mäss § 14 des Gebührengesetzes von den zuständigen Behörden in der Regel alle zwei Jahre der Kostenentwicklung anzupassen. Die letzte generelle Überprüfung und Anpassung sämtlicher Gebühren des Kantons erfolgte per 1. Januar 2010. Die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. 687) wurde per 1. Januar 2011 aktualisiert. Ob jetzt für alle Verwaltungstätigkeiten, für welche aufgrund der obigen Ausführungen grundsätzlich Gebühren erhoben werden könnten, Gebühren erhoben werden, lässt sich ohne eingehende Analyse nicht beantworten. Wir werden im Rahmen des Projekts "Leistungen und Strukturen" eine solche Analyse vornehmen und prüfen, in welchen Bereichen die Erhebung von Gebühren gerechtfertigt ist.

Zu Frage 4: Welchen Betrag könnte der Kanton Luzern einsparen, wenn man diese kantonalen Verwaltungsaufgaben (gemäss Frage 3) direkt den Nutzniessern bzw. Verursachern in Rechnung stellen würde?

Die Frage 3 konnte nicht im Sinne des Fragestellers beantwortet werden. Entsprechend kann diese Frage nicht beantwortet werden.